

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Vom 22. Dezember 1992 (Stand 1. Januar 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 6 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

§ 2 Begriffe

¹ Unter Gemeinden versteht dieses Gesetz die aargauischen Einwohnergemeinden.

² Bei Gemeinden mit Einwohnerrat tritt dieser als Organ an die Stelle der Gemeindeversammlung.

³ Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Bürger, Ausländer, Gesuchsteller und Präsident beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Kantonsbürger ist, wer das Bürgerrecht einer aargauischen Gemeinde besitzt.

§ 4 Findelkind

¹ Ein im Kanton gefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in der es gefunden wurde.

2. Erwerb und Verlust durch Beschluss

§ 5 Ausländer

¹ Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ¹⁾ erfüllen, können um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen und gesamthaft fünf Jahre im Kanton wohnhaft gewesen sind.

² Für Gesuchsteller, die das 23. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und mindestens fünf Jahre ihrer Schulbildung (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) in der Schweiz erworben haben, genügt der ununterbrochene dreijährige Wohnsitz in derselben Gemeinde.

§ 6 Schweizer Bürger

¹ Schweizer Bürger, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen und mit der Einbürgerung nicht Bürger von mehr als zwei Gemeinden werden.

² Schweizer Bürger, die seit zehn Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme.

³ Die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Kantonsbürger, die um Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde nachsuchen.

§ 7 Einbürgerung am Wohnsitz

¹ Die Einbürgerung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde.

² Erfolgt ein Wohnsitzwechsel während des Verfahrens, so wird dieses gegenstandslos, wenn noch kein rechtskräftiger Gemeindebeschluss vorliegt. Das Verfahren wird in jedem Fall gegenstandslos, wenn der Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt wird.

§ 8 Ehrenbürgerrecht

¹ Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.

² Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.

¹⁾ Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) (SR [141.0](#)).

³ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

§ 9 Bürgerrechtsentlassung

¹ Stellen Bürger einer aargauischen Gemeinde ein entsprechendes Begehren, so werden sie aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzen.

§ 10 Kinder

¹ Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen. *

² Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung selbstständig eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen werden.

3. Zuständigkeiten und Verfahren

§ 11 Einbürgerung von Ausländern

¹ Ausländer reichen das Gesuch um Einbürgerung beim Gemeinderat ein.

² Der Gemeinderat trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und legt, wenn die Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor.

³ Nach Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Departement des Innern ¹⁾.

⁴ Das Departement des Innern ¹⁾ holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Einbürgerungskommission des Grossen Rates weiter.

⁵ Die Einbürgerungskommission entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.

⁶ Die Entscheide der Einbürgerungskommission eröffnet deren Präsident, jene des Grossen Rates die Staatskanzlei.

§ 12 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

¹ Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht wird vom Departement des Innern ¹⁾ verfügt.

¹⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

§ 13 Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung von Schweizer Bürgern

¹ Die Einbürgerungen von Schweizer Bürgern und die Entlassungen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden vom Gemeinderat ausgesprochen

§ 14 Zuständigkeiten des Departementes des Innern ¹⁾

¹ Das Departement des Innern ¹⁾ ist des Weitern zuständig

- a) zur Stellungnahme gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und erleichterten Einbürgerungen (Art. 25 und 32 BüG);
- b) zur Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterter Einbürgerung (Art. 29 Abs. 2 BüG);
- c) zur Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde (Art. 37 BüG);
- d) zur Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländern (Art. 41 Abs. 2 BüG);
- e) zur Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
- f) zur Bürgerrechtsfeststellung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt (Art. 49 Abs. 1 BüG);
- g) zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen (Art. 51 Abs. 2 BüG).

² Das Departement des Innern ¹⁾ kann die Gemeinderäte und die Kantonspolizei zur Durchführung von Erhebungen beiziehen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

§ 15 * Gebühren und Auslagen

¹ Kanton und Gemeinden dürfen für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Gebührenansätze.

³ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres setzt die kantonalen Gebühren, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.

⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden; sie sind Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, zu erlassen. Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten vorsehen.

⁵ Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, können zur Leistung eines Vorschusses oder zur Begleichung einer Zwischenabrechnung verpflichtet werden.

¹⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

§ 16 Rechtsschutz

¹ In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse des Gemeinderates beim Departement des Innern ¹⁾ und gegen Verfügungen des Departementes des Innern ¹⁾ beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates, des Grossen Rates oder der Einbürgerungskommission des Grossen Rates ist die Beschwerde ausgeschlossen.

² Bei Beschwerden gegen Entscheide über die Einbürgerung von Schweizer Bürgern wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsrecht

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

- a) §§ 1–20 und 26–30 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 29. Oktober 1940 ²⁾ und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Bürgerrecht vom 25. April 1941 ³⁾ sowie das Dekret über die Einkaufssummen und Gebühren im Bürgerrechtswesen vom 26. Juni 1941 ⁴⁾;
- b) § 10 Abs. 1 lit. a des Dekretes über Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 ⁵⁾.

§ 19 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

² Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ⁷⁾ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

²⁾ AGS Bd. 3 S. 40; Bd. 10 S. 202

³⁾ AGS Bd. 3 S. 143; Bd. 10 S. 394

⁴⁾ AGS Bd. 3 S. 164

⁵⁾ SAR [661.710](#)

⁶⁾ SAR [171.100](#)

⁷⁾ AGS Bd. 7 S. 199; aufgehoben (AGS 2008 S. 375)

§ 20 Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt über die Einzelheiten der Verfahren eine Verordnung.

² ... *

§ 21 Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, den 22. Dezember 1992

Präsident des Grossen Rates
DEISS

Staatsschreiber
i.V. MEIER

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993.
Inkrafttreten: 1. Januar 1994 ¹⁾*

¹⁾ § 10 Abs. 2 der Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 8. Dezember 1993 (AGS Bd. 14 S. 513).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
12.12.2006	01.11.2007	§ 15	totalrevidiert	AGS 2007 S. 143
12.12.2006	01.11.2007	§ 20 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2007 S. 143
06.12.2011	01.01.2013	§ 10 Abs. 1	geändert	AGS 2012/6-3

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 10 Abs. 1	06.12.2011	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-3
§ 15	12.12.2006	01.11.2007	totalrevidiert	AGS 2007 S. 143
§ 20 Abs. 2	12.12.2006	01.11.2007	aufgehoben	AGS 2007 S. 143